

Satzung des

Boule-Club Würzburg e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 5. Februar 2004 in Würzburg.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 2. April 2004.
Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Registriernummer VR 2086 am 21. April 2004.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen » Boule-Club Würzburg ».
Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Würzburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz » eingetragener Verein » in der abgekürzten Form „e. V.“
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Pétanqueverband.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betätigung und Förderung des Boule-und Pétanquespiels. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 3 Zielsetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, das Boule-und Pétanquespiel zu fördern, sportlichen Zusammenhalt und Fairness zu stärken und einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Dazu gehören auch sportliche Beziehungen zu in-und ausländischen Vereinen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. § 12).

Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen und die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Personen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Anmeldung von nicht Volljährigen muss von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein, die damit die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft wahrnehmen.

Der Vorstand kann einem Mitglied bei Nachweis der Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr erlassen. Es besteht aber kein Anspruch darauf.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Leitlinien zu benutzen und an Training und Spielbetrieb teilzunehmen.

Die erwachsenen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können vereinsbezogene Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

Nicht volljährige Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen jedoch kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich, die Vereinssatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu entrichten sowie bei notwendigen Arbeitseinsätzen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuhelfen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Jedes Mitglied hat alle Handlungen zu unterlassen, die den Verein in irgendeiner Weise schädigen oder das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigen können.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Lizenzgebühren vom Bayerischen Pétanqueverband. Die Entrichtung der Beiträge geschieht jährlich in den ersten beiden Kalendermonaten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Kündigung,
3. durch Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.

Austritte können nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung sind offen stehende Beiträge bis zum Jahresende zu zahlen.

Der Ausschluss kann u. a. erfolgen bei:

1. groben Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen und gegen die Satzung,
2. Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits sechs Monate fällig und angemahnt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 9 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können sich mit Genehmigung des Vorstandes Sportabteilungen bilden, die aus Vereinsmitgliedern bestehen. Für die Einhaltung der Satzung und der Vereinsziele ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Er ist bei Entscheidungen, die seine Abteilung betreffen, rechtzeitig vom Vorstand hinzuzuziehen. Die Abteilungen können, falls notwendig, Sonderbeiträge erheben. Der Vorstand ist davon zu verständigen, in der Mitgliederversammlung oder auf Aufforderung des Vorstandes ist über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Das Vermögen der Abteilung bleibt bei einer Auflösung beim in § 1 bezeichneten Verein.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Die Mitglieder haben in keinem Fall ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Auflösung des Vereins. In diesem Fall beschließt die Auflösungsversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens (s. § 14). Es darf nur für Vereinszwecke, insbesondere für die Förderung des Sportes im Verein verwendet werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsleitung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Diese drei Personen vertreten den Verein, und zwar der 1. Vorsitzende allein, der 2. Vorsitzende und der Kassier in Gemeinschaft. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Im Innenverhältnis dürfen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder in der gewählten Reihenfolge als Stellvertreter tätig werden. Zum erweiterten Vorstand gehören Schriftführerin bzw. Schriftführer, Ligaspielleiter /in sowie eventuelle Abteilungsleiter. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In dringenden Fällen kann der Vorstand allein entscheiden, jedoch ist der erweiterte Vorstand sodann unverzüglich zu unterrichten. Der Kassier ist für die finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder übernehmen die Kassenprüfung. Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegt die Erledigung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Führung der Protokolle. Der Ligaspielführer bzw. die Ligaspielführerin ist für die Organisation des Ligaspielbetriebs verantwortlich. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Ligaausschusses.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten beiden Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand durch schriftliche Einladung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden

sollen, müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingereicht sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, dies beantragen. Der vereinsbezogene Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Bei besonderen Anlässen hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung sind zu behandeln:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Kassenbericht des Kassiers und Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
3. Bericht des Ligaspielleiters,
4. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
5. Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen (bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt),
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. Satzungsänderungen,
9. Verschiedenes.

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich mitgeteilt werden. Bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen entscheidet eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Wahlen

Der Vorstand sowie Ligaspielführer und Schriftführer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Die Wahlen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen vorgenommen, andernfalls erfolgt geheime Wahl mittels Stimmzettel.

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt. Der Übertritt zu einem anderen Verein kann nur durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.